

**Satzung
der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
(Kostensatzung)**

vom 29. Oktober 2012 (StAnz. Nr. 47 vom 19.11.2012, S. 1254 ff.)

Aufgrund der §§ 57 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung der LPR Hessen in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2012 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die LPR Hessen erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), in der jeweils geltenden Fassung, in entsprechender Anwendung.
- (2) Für Amtshandlungen werden Kosten nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, wird längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, eine Gebühr bis zu fünftausend Euro erhoben.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die LPR Hessen nach Maßgabe der Satzung der LPR Hessen zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 16. Juni 2009 (StAnz. Nr. 42 vom 12. Oktober 2009, S. 2264 ff.) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der LPR Hessen abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Hat die LPR Hessen eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.
- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in dem Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hat die LPR Hessen mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3 Grundlagen für die Gebührenbemessung

Bei der Bemessung der Gebühr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

§ 4 Kostenfreiheit, Kostenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung aus Billigkeitsgründen

- (1) Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien.
- (2) Antragsteller für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk sind von der Zahlung von Gebühren befreit, soweit sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung der ihnen gegenüber vorzunehmenden gebührenpflichtigen Amtshandlung nachweisen, dass sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgen; dies gilt nicht für Kosten im Widerspruchsverfahren.
- (3) Die LPR Hessen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder im Falle der Zurücknahme eines auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteten Antrages oder eines Widerspruchs entstehen, werden als Auslagen erhoben. Sie sind nicht mit der Gebühr abgegolten. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben; sie werden auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (2) Zu erstatten sind insbesondere
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden,
 2. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen notwendig wurden,
 3. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle sowie

4. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Tarifbereich City,
5. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
6. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der LPR Hessen abgegebene Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der LPR Hessen, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die LPR Hessen.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld, Vorschusszahlung

- (1) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die LPR Hessen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9 Säumniszuschlag

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten. Die Kosten gelten als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der LPR Hessen,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der LPR Hessen an dem Tag, an dem der Betrag der LPR Hessen gutgeschrieben wird,

3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirklicht worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Wird das Kostenverzeichnis neu erlassen oder geändert, gelten für Amtshandlungen, die aufgrund eines Antrages oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Satzung der LPR Hessen über eine Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) nebst Gebührenverzeichnis (Anhang) vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. Oktober 2012

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien



Winfried Engel
Vorsitzender der Versammlung

Anhang zur Kostensatzung

Kostenverzeichnis der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

I. Zulassungs-, Zuweisungs- und Rangfolgeentscheidungen

1. Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk nach § 5 Abs. 1 HPRG (Normalverfahren)
 - a) Hörfunk 2.000 – 25.000 €
 - b) Fernsehen 6.000 – 40.000 €
 - c) Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk (§ 40 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 HPRG) 500 – 2.000 €

2. Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk nach §§ 4 Abs. 1, 10 HPRG (vereinfachte Zulassung)
 - a) § 10 Abs. 1 HPRG (Veranstalter verfügt bereits über Übertragungskapazität eines Satelliten, der nicht der Fernmeldehoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegt – „Medienführerschein“)
 - (1) Hörfunk 4.000 – 10.000 €
 - (2) Fernsehen 5.000 – 20.000 €
 - b) § 10 Abs. 2 Nr. 1 HPRG (Veranstaltungsrundfunk)
 - (1) Hörfunk 50 – 700 €
 - (2) Fernsehen 300 – 1.500 €
 - c) § 10 Abs. 2 Nr. 2 HPRG (Einrichtungsrundfunk)
 - (1) Hörfunk 100 – 1.000 €
 - (2) Fernsehen 200 – 3.000 €
 - d) § 4 Abs. 1 HPRG, § 45a Rundfunkstaatsvertrag (RStV) (Eigenwerbekanäle)
 - (1) Hörfunk 1.000 €
 - (2) Fernsehen 3.000 €
 - e) §§ 4 Abs. 1, 40 Abs. 4 HPRG (Veranstaltung verkehrsbezogener Informationen – Hörfunk) 2.000 – 8.000 €

3. Zuweisung von terrestrischen Frequenzen nach Zulassung nach § 12 Abs. 1 HPRG (freie UKW-Frequenzen) 500 €

4. Zuweisung digitaler Übertragungskapazitäten
 - a) Hörfunk- und Audioangebote 500 – 2.000 €
 - b) Fernsehen, Telemedien- und sonstige Bewegtbildangebote 3.000 – 20.000 €

5. Verlängerung der Zulassung

- | | |
|---|--|
| a) Hörfunk nach § 7 Abs. 2, 2. Halbsatz HPRG | 1/2 der Gebühr nach I. 1. a) bzw. I. 2. a) (1) |
| b) Fernsehen nach § 7 Abs. 2, 2. Halbsatz HPRG | 1/2 der Gebühr nach I. 1. b) bzw. I. 2. a) (2) |
| c) Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk nach § 40 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 2, 2. Halbsatz HPRG | 1/2 der Gebühr nach I. 1. c) |

6. Feststellung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit, Zuweisung von Kabelkanälen und Rangfolgeentscheidungen nach §§ 42 Abs. 7, 43 und 44 HPRG

- | | |
|--------------|---------|
| a) Hörfunk | 500 € |
| b) Fernsehen | 2.000 € |

7. Feststellung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV

500 €

8. Teilnahme an Modellversuchen nach § 67 a HPRG

- | | |
|---|---------------|
| a) § 67 a Abs. 3 Satz 1 HPRG (Veranstalter verfügt bereits über eine rundfunkrechtliche Zulassung) | 300 – 3.000 € |
| b) § 67 a Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative HPRG (Veranstalter bedarf der rundfunkrechtlichen Zulassung nach dem HPRG) | 500 – 4.000 € |
| c) § 67 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative HPRG (Veranstalter verbreitet ausschließlich dem Rundfunk vergleichbare Telemedien) | 100 – 800 € |

II. Aufsichtsmaßnahmen Rundfunk

1. Anordnung, die Verbreitung von Rundfunk ohne Zulassung einzustellen und Untersagung der Verbreitung, § 4 Abs. 2 HPRG

1.000 €

2. Hinweis auf eine Rechtspflichtverletzung und Anordnung, Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen, § 11 Abs. 1 Satz 1 HPRG (ggf. i. V. m. §§ 40 Abs. 1 Satz 3, 39 Abs. 4 Satz 3 HPRG)

- | | |
|--|---------------|
| a) erstmalig | 100 – 1.500 € |
| b) Wiederholungsfall oder bei fortdauerndem Rechtsverstoß (ggf. mit Anordnung nach § 11 Abs. 2 HPRG) | 100 – 1.500 € |

3. Beanstandungen gegenüber einem durch die LPR Hessen zugelassenen Veranstalter, § 11 Abs. 1 Satz 2 HPRG (ggf. mit Anordnung nach § 11 Abs. 2 HPRG)

200 – 2.000 €

4. Aufforderung gegenüber Betreiber einer Kabelanlage nach § 46 Abs. 3 Satz 2 HPRG, Rangfolge zu beachten

200 €

5.		
a)	Bestätigung der Übertragung von Anteilen eines Anbieters in der Anbietergemeinschaft auf andere Anbieter, § 16 Abs. 2 Satz 6 HPRG	800 €
b)	Versagung der Bestätigung nach Nr. 6 a), § 16 Abs. 2 Satz 7 HPRG	600 €
6.	Genehmigung von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse, § 11 Abs. 5 Nr. 2, 3. Alternative HPRG	800 €
7.	Feststellung der Unbedenklichkeit von Veränderungen des Programmschemas oder der Programmdauer nach § 8 Abs. 2 HPRG	800 €
8.	Aufforderung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 HPRG	100 €
9.	Untersagung der (ggf. vorrangigen) Weiterverbreitung nach § 46 Abs. 1, Abs. 3 HPRG bzw. Anordnung nach § 46 Abs. 2 HPRG	500 €
10.	Rücknahme/Widerruf der Zulassung nach § 11 Abs. 3, 4 und 5, § 16 Abs. 3 Satz 2 HPRG	3/4 der Gebühr nach I. 1. a) – c)

III. Ausnahmeentscheidungen

	Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 3 HPRG über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 27 Abs. 1 HPRG	150 €
--	--	-------

IV. Aufsichtsmaßnahmen Telemedien

1.	Jugendmedienschutz (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag [JMStV])	
a)	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 – 10.000 €
b)	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Versperrungstechnik	1.000 – 10.000 €
c)	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs nach § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 – 10.000 €
d)	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms	
	- ohne vorgeschalteten Modellversuch nach § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 – 10.000 €
	- nach vorgeschaltetem Modellversuch nach § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 – 10.000 €
e)	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems	1.000 – 10.000 €
f)	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des JMStV und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des JMStV	250 – 5.000 €
2.	Impressumpflichten (RStV, Telemediengesetz [TMG])	
	Hinweis auf eine Rechtspflichtverletzung und Anordnung, Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen, § 59 Abs. 3 RStV i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 HPRG analog	100 – 1.500 €

V. Auslagen

- | | |
|--|----------------|
| 1. Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis
DIN A 3, je Seite | 0,20 € |
| 2. Anfertigen von Kopien von elektronisch gespeicherten Dateien,
je Datenträger | 2,50 € |
| 3. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen | |
| a) Förmliche Zustellungen – auch solche durch Bedienstete der LPR
Hessen selbst – | in voller Höhe |
| b) Einschreibesendungen | in voller Höhe |
| c) Nachnahmesendungen | in voller Höhe |
| d) Ferngespräche | in voller Höhe |
| e) Telefax | in voller Höhe |